

Vorblatt

Problem:

Auf Grund der (erforderlichen) Neuerlassung der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erziherbildung (Prüfungsordnung BHS, BA) sind die Geltungsbereiche der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung BMHS), BGBl. II Nr. 70/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 58/2008, sowie der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Prüfungsordnung Bildungsanstalten), BGBl. II Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2009, nicht mehr aktuell.

Ziel:

Aktualisierung der „Prüfungsordnung BMHS“ sowie der „Prüfungsordnung Bildungsanstalten“.

Inhalt und Problemlösung:

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorhaben werden korrespondierend mit der Neuerlassung der „Prüfungsordnung BHS, BA“ die „Prüfungsordnung BMHS“ sowie die „Prüfungsordnung Bildungsanstalten“ hinsichtlich des jeweiligen Geltungsbereiches adaptiert.

Alternativen:

Auf Grund der beabsichtigten Neuerlassung der „Prüfungsordnung BHS, BA“ gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Das gegenständliche Verordnungsvorhaben wird keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen sowie für Bürger/innen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die auf Grund der im Schulunterrichtsgesetz vorgesehenen Neufassung der Bestimmungen über die abschließenden Prüfungen notwendige Neuerlassung der Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (Prüfungsordnung BHS, BA) erfordert im Hinblick auf den jeweiligen Geltungsbereich die Adaptierung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung BMHS), BGBl. II Nr. 70/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 58/2008, sowie der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Prüfungsordnung Bildungsanstalten), BGBl. II Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/2009.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der bloßen Veränderung des Geltungsbereichs wird das gegenständliche Verordnungsvorhaben keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. Auf die Ausführungen in den Materialien zur Novelle der „Prüfungsordnung BHS, BA“ wird verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 1):

Vom Geltungsbereich der derzeit geltenden „Prüfungsordnung BMHS“ sind die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und die Sonderformen der genannten Schulen erfasst. Eine Adaptierung dieses Geltungsbereiches ist insofern erforderlich, als die (neue) „Prüfungsordnung BHS, BA“ für die berufsbildenden mittleren Schulen, Kollegs und die als Sonderformen für Berufstätige geführten Schulen, Aufbaulehrgänge und Lehrgänge keine Geltung findet.

Zu Art. 1Z 2 (§ 54 Abs. 5):

Diese Ziffer regelt das Inkrafttreten des Verordnungsvorhabens, welches mit 1. September 2012 vorgesehen ist.

Zu Art. 2Z 1 (§ 1):

Vom Geltungsbereich der derzeit geltenden „Prüfungsordnung Bildungsanstalten“ sind die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und Sonderformen der genannten Schulen erfasst. Eine Adaptierung dieses Geltungsbereiches ist insofern erforderlich, als die (neue) „Prüfungsordnung BHS, BA“ nunmehr auch für die im Schulorganisationsgesetz geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, sowie die Lehrgänge der genannten Schulen Geltung finden soll.

Zu Art. 2Z 2 (§ 28 Abs. 5):

Diese Ziffer regelt das Inkrafttreten des Verordnungsvorhabens, welches mit 1. September 2012 vorgesehen ist.